ANPASSUNG DES VERSICHERUNGSREGLEMENTS PER 1. JANUAR 2017

In der Beilage erhalten Sie das neue Versicherungsreglement, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Diese Anpassung war aufgrund des an diesem Datum in Kraft getretenen Scheidungsgesetzes, welches die Teilung der Berufsvorsorge im Scheidungsfall neu regelt, nötig. Die neue Gesetzgebung sieht zukünftig die Teilung der Berufsvorsorge auch für Begünstigte von Invaliden- und Altersrenten vor. Es wurden auch einige Änderungen betreffend die Konkubinatspartnerrente und die teilweise Pensionierung nach dem 65. Altersjahr eingebracht.

STATUTEN, ORGANISATIONSREGLEMENT UND DIVERSES

Die Statuten und das Organisationsreglement (bisher: Organisations- und Verwaltungsreglement) wurden an die neue Gesetzgebung angepasst (nur auf Französisch verfügbar). Die Änderungen sind jedoch rein formell. Die hauptsächliche Anpassung ist die Herabsetzung der Anzahl Stiftungsratsmitglieder auf 12 anstelle von 16 vorher.

Sie finden auf unserer Internetseite ebenfalls die neuen Reglemente betreffend die Stimmrechtsausübung und die Ernennungen und Wahlen (nur auf Französisch).

Wir erinnern Sie daran, dass die meisten unserer Reglemente in Französisch, Deutsch und Italienisch auf unserer Internetseite (www.cpk-swatchgroup.ch, Rubrik « Reglemente ») verfügbar sind. Falls Sie keinen Internetzugriff haben, können Sie gewisse Reglemente auf Anfrage bei der CPK erhalten.

WAHL DES NEUEN STIFTUNGSRATS

Anlässlich seiner letzten Sitzung wurde der Stiftungsrat der CPK für die nächste Amtsperiode (Mai 2017 – Mai 2021) erneuert. Die Zusammensetzung des neuen Stiftungsrats befindet sich auf unserer Internetseite www.cpk-swatchgroup.ch, Rubrik « Pensionskasse »/« Vorstellung und Organisation ».

DECKUNGSGRAD – KURZBERICHT

Für das zweite aufeinanderfolgende Jahr hat die CPK in Bezug auf den technischen Zinssatz von 3,5 % eine ungenügende Rendite realisiert und befindet sich in einer Unterdeckung. Der Deckungsgrad beläuft sich am 31.12.2016 auf 94.44% gegen 96.41% ein Jahr zuvor. Gemäss Gesetz ist eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können und wenn die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. In der Praxis ist die Behebung einer Unterdeckung in einer Frist von 5 bis 7 Jahren zulässig. Infolgedessen hat der Stiftungsrat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, einen Rapport mit den zu ergreifenden Massnahmen zu erstellen. Dieser Rapport wird sämtliche Wege zur mittelfristigen Behebung der Unterdeckung und zur Wiederherstellung einer gesunden finanziellen Situation aufzeichnen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Leistungen nicht überwiesen werden können. Wir möchten Sie auch darauf aufmerksam machen, dass während den letzten Jahren die grosse Mehrheit der Pensionskassen ihren technischen Zinssatz drastisch reduziert hat und die meisten die Leistungen gekürzt und die Finanzierung erhöht haben um den erwarteten Rückgang der Renditen und die erhöhte Lebenserwartung zu kompensieren.

In der Beilage stellen wir Ihnen den Kurzbericht 2016 zu, welcher Ihnen ausführliche Auskünfte über die Situation der CPK gibt.

Wir hoffen, dass Ihnen all diese Informationen nützlich sind. Selbstverständlich stehen Ihnen die CPK und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Neuchâtel, Juni 2017

PENSIONSKASSE SWATCH GROUP
DIREKTION

Ph. Salomon S. Huguenin B. Agerba

• Faubourg de l'Hôpital 3 • Case Postale • CH-2001 Neuchâtel • Téléphone 032 722 56 56 • Téléfax 032 722 56 57
• Téléphone Direction 032 722 56 05 • Finances 032 722 56 75
• e-mail: info@cpk.swatchgroup.com • www.cpk-swatchgroup.ch